

Zuchtordnung des IBC

Stand 07/2021

Inhaltsverzeichnis



- § 1 Allgemeines
- § 2 Zuchtrecht
- § 3 Zucht voraussetzung, Zuchtwert
- § 4 Zwingernamen, Zwingerschutz
- § 5 Deckakt
- § 6 Zuchtkontrollen und Wurfabnahme
- § 7 Ahnenpässe
- § 8 Zuchtbuch
- § 9 Gebühren
- § 10 Zuchtberatung
- § 11 Verstöße
- § 12 Schlussbestimmungen

Anhang: Durchführung einer Zuchttestschau
VDH - Mindestanforderung an die Haltung von Hunden

§ 1 Allgemeines

1. Die nachfolgenden Bestimmungen dienen der Förderung planmäßiger Zucht funktionaler, erbgesunder und wesenfester Boxer.
2. Als erbgesund ist ein Boxer dann anzusehen, wenn er Standardmerkmale sowie Rassetyp und rassetypisches Wesen aufweist. Boxer, die erhebliche erbliche Defekte zeigen oder vererben, die die funktionale Gesundheit der Nachzucht beeinträchtigen, sind aus der Zucht zu nehmen.
3. Jeder, der mit seinem Boxer züchten will und Ahnenpässe für die Welpen vom Internationalen Boxer-Club, Zucht- und Gebrauchshundeverein Deutschland e.V. beantragt, muss die Mitgliedschaft des Vereins besitzen und hat die nachfolgenden Zuchtbestimmungen zu beachten.
Gewerblichen Hundehändlern ist die Zucht im IBC nicht erlaubt.
4. Es wird gezüchtet nach dem Standard Nr. 144 vom 02.04.2001 der Federation Cynologique Internationale (FCI).
5. Dieser Zuchtordnung liegt die VDH-Zuchtordnung (VDH-ZO) vom **22.04.2018** zu Grunde.

§ 2 Zuchtrecht

1. Als Züchter gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zur Zeit des Belegens.
2. Eine Hündin kann zum Zwecke der Zucht dann vermietet werden, wenn zuvor die Genehmigung der Zuchtleitung eingeholt wurde. In einem solchen Fall muss ein Mietvertrag, aus dem die Überlassung des Zuchtrechtes hervorgeht, vor dem Deckakt der Geschäftsstelle Zuchtwesen sowie dem zuständigen Zuchtberater vorgelegt werden. Die Mietvergütung, die zwischen Eigentümer und Züchter vereinbart wird, ist grundsätzlich privatrechtlich.
3. Eine tragende Hündin kann verkauft werden. Die Abtretung des Zuchtrechtes an den Käufer muss ausdrücklich im Kaufvertrag vermerkt werden. Der Kaufvertrag ist mit dem Eintragungsantrag des Wurfes und den übrigen Unterlagen der Geschäftsstelle Zuchtwesen einzureichen.

§ 3 Zuchtvoraussetzung, Zuchtwert

1. Allgemeines

a) Zur Zucht dürfen nur gesunde, wesensfeste Boxer eingesetzt werden, die in einem vom VDH anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragen sind.

b) Eine artgerechte Haltung und Fütterung muss gewährleistet sein. Bei Zwingerhaltung wird ausreichender Freiauslauf für Hündin und Welpen sowie menschliche Zuwendung vorausgesetzt. Die Mindesthaltungsbedingungen, entsprechend der VDH-Empfehlung, sind vom OC-Zuchtberater, bei dessen Verhinderung durch den LV - Zuchtberater oder durch die Zuchtleitung zu überprüfen. Beanstandungen sind der Zucht-Leitung umgehend mitzuteilen.

2. Zuchalter

Das Zuchtverwendungsalter beträgt bei Rüden und Hündinnen 18 Monate. Die Zuchtverwendung endet für Hündinnen mit dem vollendeten 7. Lebensjahr. Eine Zuchtverlängerung um ein Jahr kann bei der Zuchtleitung beantragt werden. Das Zuchalter für Rüden ist zeitlich unbegrenzt.

3. Auswertungen

a) Hüftgelenksdysplasie (HD) Auswertung

Jeder Boxer im zuchtfähigen Alter ist, wenn er die Zulassung zur Zucht erhalten soll, vor der Vorführung anlässlich einer Zuchttestschau auf HD zu röntgen. Die Röntgenaufnahme ist vom Tierarzt so anzufertigen, dass sie den Anforderungen der Auswertungsstelle entspricht. Das Mindestalter des zu untersuchenden Boxers darf 12 Monate nicht unterschreiten.

Dem Tierarzt ist vor dem Röntgen der Original- Ahnenpass auszuhändigen.

Zuchtbuch - Nummer, Chip-Nummer, sowie der Name des Hundes müssen auf der Röntgenaufnahme erscheinen.

Die Bewertung der Röntgenaufnahme durch den Tierarzt darf

nur auf einem Formblatt, das dem Antragsteller von der Geschäftsstelle Zuchtwesen zur Verfügung gestellt wird, vorgenommen werden. Röntgenaufnahme und Bewertungsbogen

werden vom Tierarzt an die Auswertungsstelle des IBC gesandt.

Dem Antragsteller wird nach Auswertung das Ergebnis über die Zuchtleitung mitgeteilt. Die Röntgenaufnahme verbleibt im Archiv

Züchterlaubnis können nur Boxer mit den von der Gutachterstelle festgelegten HD - Graden

A (FCI - Norm) = F (Frei)

B (FCI - Norm) = Ü (Übergangsform)

oder

C (FCI - Norm) = L (Leicht)

erhalten.

Der HD - Grad C wird dahingehend züchterisch eingeschränkt, als das dieser nur mit HD A gepaart werden darf.

Gegen das Ergebnis der Auswertung ist Widerspruch möglich.

Im Widerspruchsantrag hat der Antragsteller zu erklären, dass er ein Obergutachten endgültig anerkennt.

Dem Obergutachten-Antrag sind beizufügen:

Zwei Neuaufnahmen in Position 1 und 2(Die Neuaufnahmen müssen von einer Universitätsklinik angefertigt werden.

Nachweis über die Bezahlung der Obergutachtengebühr auf das Konto des IBC.

Die Zuchtleitung leitet die Unterlagen unter Beifügung der Erstaufnahme dem Obergutachter zu.

b) Kardiologische Untersuchung

Für alle Boxer, die nach dem 01.04.2001 Züchterlaubnis erhalten, müssen einen kardiologischen

Untersuchungsbefund(Farb-Doppler-Ultraschall) von einer IBC anerkannten Untersuchungsstelle vorlegen.

Mindestalter ist 12 Monate. Der Befund wird auf einem vom IBC erstellten Formular eingetragen und von der Zuchtleitung im Ahnenpass vermerkt. Aorten- und

Pulmonalstenose Grad 2 darf nur noch mit AS/PS Grad 0 verpaart werden.

Grad 0 verpaart werden.

c) Spondyloseuntersuchung

Für alle Boxer ist die Spondyloseuntersuchung Pflicht.

Mindestalter bei der Untersuchung ist 24 Monate. Der Ahnenpass und die Röntgenaufnahme werden an die Zuchtleitung gesandt. Die Zuchtleitung leitet die

Unterlagen an die vom IBC anerkannte Gutachterstelle weiter. Das Ergebnis wird von der Zuchtleitung im

Ahnenpass vermerkt. Spondylose Grad 2, darf nur noch mit Grad 0 verpaart werden.

Spondylose Grad 2, darf nur noch mit Grad 0 verpaart werden.

Spondylose Grad 3 und 4 erhalten Zuchtverbot.

Bei einer Zuchtverwendung zwischen 18 und 24 Monaten wird eine Jugendspondyloseauswertung Pflicht. Die Einstufung ist genau wie bei der Untersuchung ab 24 Monaten zu handhaben.

4. Ausdauerprüfung (AD)

Die Ausdauerprüfung wird wieder als zuchtrelevante Prüfung eingeführt. Die AD- Prüfung muss vorgelegt werden.

Rahmenbestimmungen zur AD-Durchführung:

I. Die AD - Prüfung ist ganzjährig durchführbar.
Erhöhte Temperaturen (ca.22 C) sind zu berücksichtigen.

In der Zeit von April bis Oktober muss die AD bis 10.00Uhr beendet sein.

II. Die AD - Prüfung ist 6 Wochen vor geplantem Durchführungstermin schriftlich beim Leistungsamt zu beantragen.

III. An der Prüfung müssen mindestens 4 Hunde teilnehmen.

IV. Zur Abnahme sind alle Zuchtrichter und Leistungsrichter zugelassen. Die jeweils amtierende Zuchtrichter/Leistungsrichter sowie Prüfungsleiter ist bei Beantragung der AD-Prüfung zu benennen.

V. Es wird empfohlen einen Tierarzt hinzuzuziehen.

VI. Die Hunde haben in sehr guter Verfassung, voll gesund und gut durchtrainiert zu sein.

VII. Das Zulassungsalter beträgt 14 Monate, höchstens Zulassungsalter 7 Jahre, der Stichtag ist der Geburtstag des Boxers.

VIII. Hunde, die an der AD-Prüfung teilgenommen haben, dürfen am gleichen Tag keine weitere Leistungsprüfung ablegen.

IX. Die Hunde sind am Gliederhalsband ohne Zugzwang oder Suchgeschirr angeleint zu führen.

X. Die Fahrstrecke beträgt 20 km und ist in 2 1/2 Stunden zurückzulegen. Sie gliedert sich auf in: 8 km Fahrt 15 Min. Pause 7 km Fahrt 15 Min. Pause - 5 km Fahrt.

XI. Hunde, die das Mindesttempo nicht einhalten oder ständig nachhängen oder wundgelaufene Pfoten aufweisen, sind aus der Prüfung zu nehmen. Laut Tierschutzgesetz ist es verboten, Tieren Leistungen abzuverlangen, denen sie wegen ihres Zustandes nicht gewachsen sind und ihre Kräfte übersteigen.

Seite 5

XII. Die Prüfung endet mit einer Leinenführigkeitsvorstellung auf dem Übungsplatz.

XIII. Als Bewertung durch den Körmeister/Leistungsrichter wird vergeben: bestanden , oder nicht bestanden .

XIV. Ein Begleitfahrzeug ist zwingend vorgeschrieben, damit im Notfall Hunde aufgenommen werden können. Wenn der Richter im Begleitfahrzeug mitfährt, muss ständiger Kontakt zu den Hunden gewährleistet sein. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, haben die Körmeister und Leistungsrichter diese Strecken abzulehnen.

XV.

5. Zuchtzulassung

Gezüchtet werden kann mit allen Boxern, die auf einer Zuchttestschau des IBC, die von den OC`s veranstaltet werden, die Zuchterlaubnis erhalten haben (Vorstellungsalter mindestens 12 Monate).

Die Zuchtzulassung vom BK München wird anerkannt.

Auf einer Zuchttestschau wird von einem FCI-bestätigten Zuchtrichter für Boxer, die Gesamterscheinung des Boxers detailliert festgestellt und die Wesensfestigkeit überprüft. Das Ergebnis wird in der Zuchttestakte festgehalten.

Der Zuchtrichter kann anerkennen auf:

- a) Zuchterlaubnis vorgeschlagen,
- b) Zuchterlaubnis vorgeschlagen, vorbehaltlich nachweisender HD- Auswertung, kardiologischer Untersuchungsbefund, Spondyloseauswertung.
- c) Boxer muss wegen Wesensmängel nochmals vorgeführt werden,
- d) keine Zuchterlaubnis wegen gravierender Formwert und/ oder Wesensmängel,
- e) nicht zu paaren mit Partner aus gleichartigem Mangelwurf gemäß Zuchterlaubnis
- f) nur zu paaren mit Partnern mit HD A.

6. Zuchtverbot

Boxer mit nachfolgend aufgeführten Fehlern erhalten keine Zuchterlaubnis bzw. werden nachträglich mit Zuchtverbot belegt:

a) Weiße und Schecken

Boxer deren Grundfarbe (gelb, gestromt) sich um mehr als 2/3 reduziert,

Weiße = Boxer ohne deutliche farbige Abzeichen

Schecken = Boxer mit deutlichen farbigen Abzeichen

Seite 6

b) HD Grade D und E

c) Bei gravierenden Formwertmängeln, wie helles Auge (heller als 4b), Kieferanomalien z.B. Löffelgebiss.

d) zweimaliges Nichtbestehen der Wesensprobe

e) wiederholt gleichartige Fehler in der Nachzucht (Hodenfehler, Hasenscharte und genetisch

bedingte negative Erbanlagen), dies gilt nicht für weiße Welpen im Wurf

f) zweimaliger Kaiserschnitt

g) Hasenscharten, Spaltrachen, angeborene Taubheit,

Blindheit, Kryptorchismus, Monorchismus, Epilepsie.

h) Spondylose Grad 3 und 4

Die Sperrung wird von der Zuchtleitung in Verbindung mit dem Zuchtausschuss ausgesprochen, ein Widerspruch ist nicht möglich.

7. Ammenaufzucht

Bei übergroßen Würfen 6 Welpen sind als normal zu betrachten ist zur Schonung der Hündin Ammenaufzucht zulässig. Scheinträchtige Hündinnen kommen als Amme nicht in Betracht. Die Welpen dürfen bei Übergabe nicht älter als 7 Tage sein. Der zuständige OC- Zuchtberater ist vor der Übergabe der Welpen unter Angabe der Anzahl der zu übergebenden Welpen sowie der genauen Anschrift des Ammenbesitzers zu verständigen. Der Züchter hat dafür zu sorgen, dass dem Zuchtberater eine ungehinderte Besichtigung der in Aufzucht gegebenen Welpen möglich ist.

8. Inzestzucht

Paarungen von Verwandten 1. Grades bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zuchtleitung.

§ 4 Zwingernamen, Zwingerschutz

Der Zwingername ist der Zuname des Boxers. Der Züchter richtet den Antrag an den LV- Zuchtberater. Dieser überprüft die örtliche Gegebenheit (Mindesthaltungsbedingungen) und leitet den Antrag mit dem ausgefüllten VDH- Formular Zwingerkontrolle an die Geschäftsstelle Zuchtwesen weiter.

Sollte ein Zuchtberater in häuslicher Gemeinschaft, Verwand bzw., verschwägert mit dem Züchter sein, so kann von diesem Zuchtberater die Überprüfung der örtlichen Gegebenheiten nicht vorgenommen werden.

In diesem Fall muss die Zuchtleitung einen anderen Zuchtberater oder eine geeignete Person (ggf. durch den VDH bzw. VDH-Mitgliedsverein) benennen.

Hierüber ist der geschäftsführende Vorstand in Kenntnis zu setzen.

Tierärzte sollten auf Grund der Anforderungen und Vorgaben im Anhang 2 zur Zuchtordnung der IBC, §2 Abs. 3 Kontrollorgane des IBC, nicht eingesetzt werden.

Seite 7

Der Zwingerschutz wird erst erteilt, wenn beim der Geschäftsstelle Zuchtwesen der Antrag des Züchters incl. der Beurteilung des LV- Zuchtberaters vorliegt.

Dafür sollte er möglichst drei Namen in Vorschlag bringen. Die Geschäftsstelle Zuchtwesen stellt dann über den VDH einen Antrag auf Internationalen (FCI) Zwingerschutz.

Nur unter dem in der Urkunde festgelegten Zwingernamen werden die Welpen eingetragen. Die Namengebung für die Welpen beginnt mit dem Buchstaben A für den ersten Wurf und ist für jeden weiteren Wurf alphabetisch weiterzuführen, unabhängig davon, welche Hündin zur Zucht verwendet wird. Der Zwingerschutz wird nur an Einzelpersonen vergeben. Der Zwingerschutz erlischt mit dem Tode des Inhabers. Der Zwingername wird innerhalb der folgenden 10 Jahre nicht neu vergeben. Eine Übertragung des Zwingerschutzes auf Erben des Inhabers ist auf Antrag innerhalb der 10 Jahresfrist möglich.

§ 5 Deckakt

Vor jeder Paarung muss der Züchter sich mit seinem zuständigen Zuchtberater in Verbindung setzen. Dieser kann dem Züchter Rüden vorschlagen die endgültige Wahl hat der Züchter. Der Zuchtberater kann die Deckzuweisung verweigern, in diesem Fall muss sich der Züchter an die Zuchtleitung wenden. Zu dem gewählten Rüden ist eine Deckzuweisung auszustellen. Der Zuchtberater ist dafür verantwortlich, dass nur mit äußerlich erkennbar gesunden Hündinnen gezüchtet wird. Der Deckrüdenbesitzer darf im Interesse der Zucht seinen Rüden nur zum Decken freigeben, wenn die Zuweisung seines bestätigten Zuchtberaters vom Hündinnenbesitzer vorgelegt werden kann. Boxer-Rüden mit IBC- Zuchterlaubnis von IBCMitgliedern dürfen nur IBC- Hündinnen belegen oder aus einem VDH/FCI-Verband, die in ihrem Verband eine Zuchterlaubnis erhalten.

Eine Hündin darf auf zwei aufeinander folgenden Hitzen belegt werden, die 3. Hitze ist auszusetzen. Sollte bei einer Hündin zwischen Wurftag und Decktag mehr als 8 Monate liegen, darf die Hündin bei der 3. Hitze auch belegt werden.

Nach einem Mangelwurf darf die gleiche Verpaarung nicht wiederholt werden.

Nach erfolgter Paarung ist auf der Deckurkunde zu bescheinigen, dass die Hündin von dem Rüden gedeckt wurde und die Ansprüche seitens des Deckrüdenbesitzers abgegolten sind. Vereinbarungen über ein kostenfreies Nachdecken bei Nichtaufnahme der Hündin ist wie die Festlegung der Höhe der Decktaxe ein Privatvertrag.

Stehen Rüde und Hündin im gleichen Zwinger, muss der Zuchtberater oder ein von ihm Beauftragter als Zeuge zugegen sein und auf der Deckurkunde die vollzogene Paarung bestätigen.

Welpen von Hündinnen, die während der Hitze von dem zugewiesenen und einem 2. Rüden belegt wurden, erhalten nur dann Ahnenpässe, wenn eindeutig tiermedizinisch der Vaterschaftsnachweis des zugewiesenen Rüden erbracht wurde. Künstliche Besamungen Bedarf der vorherigen Genehmigung der Zuchtleitung.

Rüden Besitzer haben schriftlichen Nachweis im Sprungbuch über alle Deckakte zu führen. Das Sprungbuch ist beim der Geschäftsstelle Zuchtwesen zu erhalten. Der Rüdenbesitzer muss den OC-/LV- Zuchtberater innerhalb von 8 Tagen schriftlich informieren.

Der Züchter über den Deckakt innerhalb von 8 Tagen durch Formblatt Meldung eines Deckaktes schriftlich informieren.

Bei Nichteinhaltung der Frist, wird doppelte Bearbeitungsgebühr erhoben, das Gleiche hat Gültigkeit für nicht vollständige oder falsche Angaben in der Deckurkunde/-meldung.

Werden Rüden zur Zucht verwandt, die keine Züchterlaubnis im IBC erworben haben, jedoch die Züchterlaubnis in einem vom IBC anerkannten Zuchtverein besitzen, so müssen sie eine IPO I oder IGP I erfolgreich abgelegt haben.

Boxer-Rüden aus dem Ausland können auf Antrag bei der Zuchtleitung freigestellt werden. Generelle Freistellungen werden nicht erteilt, über jede Freistellung wird gesondert entschieden. Der Züchter hat folgende Unterlagen von dem Rüden einzureichen:

Kopie der Ahnentafel

HD Befund

Spondylosebefund

Herzuntersuchung

Formwertbeurteilungen und alle Unterlagen der Hündin.

§ 6 Zuchtkontrolle und Wurfabnahme

Die Wurfabnahmen und Wurfkontrollen erfolgen durch die Zuchtberater.

Sollte ein Zuchtberater in häuslicher Gemeinschaft, Verwand bzw., verschwägert mit dem Züchter sein, so kann von diesem Zuchtberater die Wurfkontrolle bzw. die Wurfabnahme nicht vorgenommen werden.

Hier muss die Zuchtleitung einen anderen Zuchtberater oder eine geeignete Person (ggf. durch den VDH bzw. VDH-Mitgliedsverein) benennen.

Hierüber ist der geschäftsführende Vorstand in Kenntnis zu setzen.

Tierärzte sollten auf Grund der Anforderungen und Vorgaben im Anhang 2 zur Zuchtordnung der IBC, §2 Abs. 3 Kontrollorgane des IBC, nicht eingesetzt werden.

Der Züchter meldet seinen Wurf bis zum 3. Tag

dem für ihn zuständigen Zuchtberater. Diesem muss unangemeldet die Möglichkeit der Wurfbesichtigung gegeben werden. Bei der Erstbesichtigung sind dem Zuchtberater alle geborenen Welpen zu zeigen, auch die tot geborenen, missgebildeten und verendeten Welpen. Der Züchter hat den Wurfmeldeschein umgehend nach der Erstbesichtigung durch den OC- Zuchtberater an die Zuchtleitung und den LV Zuchtberater zu senden.

Welpen mit Hasenscharten, Wolfsrachen, Krüppel und aus sonstigen Gründen nicht lebensfähige Tiere sind sofort nach der Geburt töten zu lassen. Der Grund des Tötens ist dem Zuchtberater anzugeben.

In der 5. Lebenswoche hat eine Zweitbesichtigung durch den Zuchtberater zu erfolgen.

Die Zweitbesichtigung ist auf dem Wurfabnahmeformular einzutragen.

Ein zur Eintragung in das Zuchtbuch

gemeldeter Wurf muss vor der Antragstellung vom Zuchtberater abgenommen werden. Die Wurfabnahme kann frühestens am 60. Lebenstag und muss spätestens am 90. Lebenstag der Welpen erfolgen.

Bei verzögertem Hodenabstieg können die Rüden bis zum 120. Tag dem Zuchtberater vorgestellt werden. Auf dem Ahnenpass und im Zuchtbuch werden die Rüden mit verspätetem Hodenabstieg mit dem Vermerk v.H., hodenlose Rüden mit HL und einhodige Rüden mit EH gekennzeichnet.

Seite 10

Der Zuchtberater bescheinigt auf dem Antragsformular zur Eintragung mit seiner Unterschrift die unveränderlichen Kennzeichen

einschließlich der Tätowierung / Chipnummer

jedes einzelnen Welpen, überprüft bei Rüden das Vorhandensein der Hoden und das der gesamte Wurf den

Rassekennzeichen des Deutschen Boxers entspricht.

Auch der Züchter verbürgt sich mit seiner Unterschrift für die Richtigkeit der gemachten Angaben, er erhält eine Kopie des Wurfabnahmescheins.

Alle Welpen müssen **3 Tage** vor der Endabnahme geimpft und entwurmt sein, der Zuchtberater hat Einsicht in die Impfpässe zu nehmen. Dem Zuchtberater sind die durch die Wurfbesichtigung und Wurfabnahme entstandenen Kosten laut Geschäftsordnung zu erstatten. Der Zuchtberater muss die Wurfabnahme verweigern, wenn der Verdacht besteht, dass die Hündin fremdrassig oder von zwei verschiedenen Rüden gedeckt wurde. Der Zuchtberater kann die Wurfabnahme verweigern, wenn die Zuchtbestimmungen nicht eingehalten wurden. In beiden Fällen sind der LV

Zuchtberater und die Zuchtleitung unverzüglich einzuschalten.

Chippen als Kennzeichnung wird eingeführt. Das Chippen darf frühestens nach der vollendeten 6. Woche erfolgen. Der Chip muss auf der linken Halsseite implantiert werden. Das Chippen erfolgt in den Reihen beginnend mit gelben Rüden, gestromten Rüden, gelbe Hündinnen, gestromte Hündinnen.

Jeder Züchter ist verpflichtet ein Zwingerbuch über alle Einzelheiten des Wurf- und Zuchtgeschehens in seinem Zwinger

zu führen. Die Verwendung des VDH- Zwingerbuches wird empfohlen.

Dem Eintragungsantrag an die Geschäftsstelle Zuchtwesen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Deckzuweisung
- Deckurkunde
- Zwingerschutzurkunde
- Zuchterlaubnis der Hündin (Original)
- Zuchterlaubnis des Rüden (Kopie)
- Ahnenpass der Hündin (Original)
- Ahnenpass des Rüden (Kopie)
- Leistungskarte(n)
- Nachweis über anerkannte Titel
- Körschein, wenn gekört (Kopie)
- Bei kupierter Rute, eine Bescheinigung, dass die Rute aufgrund einer medizinischen Indikation kupiert wurde.

Folgende Zuchtarten sind möglich:

1. Allgemeine freie Zucht

Würfe aus Elterntieren, die Zuchterlaubnis besitzen. Beide Elternteile müssen die BH-Prüfung oder 1 Elternteil Ausbildungskennzeichen besitzen.

2. Leistungszucht

Beide Eltern besitzen ein Ausbildungskennzeichen.

3. Kör und Leistungszucht

Beide Elternteile sind angekört. Die Körergebnisse müssen spätestens am Tage des Belegens nachweisbar sein.

§ 7 Ahnenpässe

Ahnenpässe sind Abstammungsnachweise, die vom der Geschäftsstelle Zuchtwesen ausgestellt und deren Inhalt mit dem Zuchtbuch identisch sind.

Eigentümer der Ahnenpässe ist der IBC. Das Besitzrecht hat der Eigentümer des Boxers. Bei der Vermietung einer Hündin zu Zuchtzwecken kann das Besitzrecht auch an den Mieter übergehen. Der Ahnenpass ist dem Erwerber unentgeltlich auszuhändigen.

Jeder Eigentumswechsel am Hund ist auf dem Ahnenpass mit Datum und vollständiger Anschrift des Erwerbers zu versehen und mit der Unterschrift des Verkäufers zu bestätigen.

Die Geschäftsstelle Zuchtwesen des IBC kann jederzeit den Ahnenpass zwecks Überprüfung, Korrektur oder Ergänzung anfordern und unrichtige oder gefälschte Ahnenpässe für ungültig erklären.

Titel und Leistungszeichen der Ahnen(bis zu den Urgroßeltern) die bis zum Tage der Wurfeintragung erworben wurden, werden in die Ahnenpässe der Welpen übernommen.

Ahnenpässe von Boxern, deren Eigentümer im Ausland ihren Wohnsitz haben, sind nur gültig, wenn die Auslandsanerkennung des VDH erteilt wurde. Der Verkäufer des Boxers kann unter Beifügung des Original-Ahnenpasses die Auslandsanerkennung formlos über die Geschäftsstelle Zuchtwesen des IBC beantragen. Die Kosten trägt der Antragsteller.

Für Ahnenpässe, die abhandengekommen sind, kann nach eidesstattlicher Erklärung eine Zweitschrift durch die Geschäftsstelle Zuchtwesen kostenpflichtig erstellt werden. Die Ungültigkeit in der Vereinszeitschrift WdB erklärt.

Seite12

§ 8 Zuchtbuch

1. Zuchtbuch

Das Zuchtbuch des IBC wird jährlich vom der Geschäftsstelle Zuchtwesen erstellt. Für jeden Wurf werden folgende Daten erfasst:

- a) laufende Nummer
- b) Zwingername
- c) Name und Anschrift des Züchters
- d) Decktag
- e) Wurfstag der Welpen
- f) Name und Zuchtbuchnummern der Elterntiere mit HD Auswertung, SchH/VPG - Prüfung, Zahnstand, Siegertitel und Körung
- g) Wurfstatistik am Wurfstag und am Tage der Wurfabnahme
- h) für bei der Wurfabnahme lebenden Welpen:
Täto / Chip - Nr., Zuchtbuch- Nr., Name, Geschlecht, Farbe, unveränderliche Kennzeichen sowie evtl. Hodenmängel
- i) Kaiserschnitt

In das Zuchtbuch des IBC werden nur Boxer aufgenommen, die in der 2.,3. und 4. Generation Ahnen aufweisen, die in einem vom VDH bzw. der FCI anerkannten Zuchtbuch mit mindestens Namen und Zuchtbuch- Nummern geführt und ggf. weitere züchterische Daten aufweisen.

Boxer mit Ahnenpässen von VDH anerkannten Zuchtvereinen werden in das IBC- Zuchtbuch übernommen. Sie führen hinter der vom IBC erteilten Zuchtbuchnummer die Zuchtbuchnummer des zuerst ausgestellten Ahnenpasses. Der zuerst ausgestellte Ahnenpass muss dem IBC- Ahnenpass beigeheftet werden. Zur Zucht dürfen sie nur nach Erhalt der IBC- Zuchtzulassung eingesetzt werden.

Seite 13

2. Register

b. Boxer ohne FCI Ahnentafeln können auf Antrag in das Register, Abteilung b aufgenommen werden, wenn sie dem Rassestandard entsprechen. Mit 15 Monaten müssen sie auf einer ZTS vorgestellt werden. Nach der Registrierung können sie auf Zuchtschauen ausgestellt werden. Diese Registrierung berechtigt nicht zur Zucht. Der Besitzer des Boxers muss kein Mitglied im IBC sein. Für die -B-Registrierung werden 95,-- Euro erhoben.

c. In das Register Abteilung c sind Boxer mit nicht anerkannten VDH / FCI Ahnentafeln einzutragen, die nach folgenden Voraussetzungen Zuchtverwendung finden können. Nach einer Phänotyp Beurteilung, nach bestandener Zuchtzulassung sind noch folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Die Untersuchungsbefunde, HD, Herz, Spondylose (muss mit 24 Monaten nachgereicht werden) und eine Bescheinigung über die Ausdauerprüfung müssen vorliegen. Würfe aus einem oder zwei Elterntiern mit Register werden wieder in das Register eingetragen. Von der 4. Generation ab erfolgt eine Eintragung in die Hauptabteilung des Zuchtbuches. Der Besitzer der Boxer muss Mitglied im IBC sein. Ein Anspruch auf Eintragung in das C Register besteht nicht, die Entscheidung obliegt der Zuchtleitung nach Überprüfung der Unterlagen.

§ 9 Gebühren

Die Eintragungsgebühren und sämtliche anderen anfallenden Kosten (ggf. auch nicht erstattete Auslagen des Zuchtberaters) sind per Vorauszahlung an das Schatzamt des IBC zu entrichten. Erst nach Bestätigung des Zahlungseingangs werden vom der Geschäftsstelle Zuchtwesen die Ahnenpässe ausgehändigt. Die Höhe der jeweiligen Gebühren werden vom Zuchtausschuss festgelegt und sind der Anlage zur Geschäftsordnung (Gebührenordnung) des IBC zu entnehmen.

§ 10 Zuchtberatung

Die Zuchtberater erfüllen in unserem Zuchtverband ein verantwortliches Ehrenamt. Sie müssen unabhängig sein und über große Fachkenntnisse verfügen. Zur Beratung der Züchter und zur Kontrolle der Zucht sollte jeder Ortsclub einen eigenen Zuchtberater in seinen Reihen haben.

Ausbildung und Schulung der Zuchtberater

I. Voraussetzung des Anwärters

fünfjährige, ununterbrochene Mitgliedschaft im IBC
Nachweis über mindestens drei in das Zuchtbuch

eingetragene Würfe bis zum Zeitpunkt der Prüfung

Seite 14

II. Ausbildung

Wenn die Voraussetzungen unter I erfüllt sind, stellt der Anwärter über seinen Ortsclub und Landesverband einen Antrag auf Zulassung bei der Zuchtleitung. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht, die Zuchtleitung kann diesen, ohne Angaben von Gründen, verweigern.

Der Anwärter trägt die Kosten der Anwartschaft, er hat auf etwaige Regressansprüche gegenüber dem IBC ausdrücklich zu verzichten. Nach Zulassung setzt sich der Anwärter mit seinem Zuchtberater in Verbindung um mit ihm an Wurfbesichtigungen teilzunehmen. Während der Zeit von höchstens 2 Jahren hat der Anwärter an 9 Wurfbesichtigungen teilzunehmen, von denen mindestens 2 Erstbesichtigungen, 2 Zwischenbesichtigungen und 2 Wurfabnahmen sein müssen.

Die ausbildenden Zuchtberater bescheinigen die Teilnahme. Während der Ausbildungszeit hat der Anwärter am Grundkurs Kynologie des VDH, am Grundkurs Hundezucht und am Grundkurs Zuchtkontrolle und Zuchtberatung des VDH teilzunehmen.

III. Prüfung

Nach erfolgter Prüfung reicht der Anwärter folgende Unterlagen an die Zuchtleitung ein:

- Bescheinigung über die Wurfbesichtigungen
- Kynologischer Lebenslauf
- Zertifikate des VDH
- Passbild

Die Zuchtleitung setzt sich mit dem Anwärter in Verbindung, um einen Termin für die praktische Abschlussprüfung auf einer Zuchttestschau festzulegen.

Die praktische Prüfung findet anlässlich einer Zuchttestschau statt.

Prüfer ist der amtierende Zuchtrichter.

Die theoretische Prüfung erfolgt durch einen Zuchtrichter oder durch die Zuchtleitung. Der LV- Zuchtberater sollte

möglichst anwesend sein. Er darf mit Zustimmung des Richters in den Prüfungsablauf eingreifen. Nachdem der Richter die Beurteilung des Anwärters an die Zuchtleitung geschickt hat, stellt diese, unter Berücksichtigung des Ergebnisses der schriftlichen Ausarbeitung, das Ergebnis der Prüfung fest. Bei Nichtbestehen setzt die Zuchtleitung im Einvernehmen mit dem Prüfungsrichter und ggf. des ausbildenden Zuchtberaters bzw. LV- Zuchtberaters

nochmalige Ausbildungsinhalte fest oder entscheidet auf endgültiges Nichtbestehen.

Seite15

Gegen diesen Entscheid kann der Anwärter Einspruch beim Zuchtausschuss einlegen. Eine schriftliche Abstimmung des Zuchtausschusses ist zulässig, gegen die Entscheidung des Zuchtausschusses ist kein Widerspruch möglich.

Nach erfolgreicher Prüfung stellt die Zuchtleitung umgehend einen Zuchtberater- Ausweis für den Anwärter aus.

Der Zuchtberater ist nun berechtigt, sich im OC oder LV zum Zuchtberater wählen zu lassen.

Die Gültigkeit des Zuchtberater- Ausweises ist auf 4 Jahre begrenzt, sie kann jedoch von der Zuchtleitung verlängert werden.

IV. Fortbildung der Zuchtberater

Im Interesse der Rasse des Deutschen Boxers und des IBC sind alle Zuchtberater verpflichtet, sich regelmäßig schulen bzw. fortbilden zu lassen.

Damit der Zuchtberater- Ausweis verlängert werden kann, muss nach 4 jähriger ununterbrochener Tätigkeit den Nachweis erbringen mindestens, an einer Fortbildungsveranstaltung des VDH für Zuchtberater teilgenommen zu haben.

Davon nicht betroffen sind Zuchtrichter des IBC.

§ 11 Verstöße

Von jedem Züchter und Rüdenbesitzer wird im Interesse der Rasse strengste Einhaltung der vorstehenden Bestimmungenerwartet.

Bei Verdacht eines Verstoßes ist jedes Mitglied verpflichtet den LV- Zuchtberater und die Zuchtleitung unverzüglich zu informieren. Bei Streitfällen entscheidet die Zuchtleitung im Einvernehmen mit dem Zuchtausschuss. Nach Rücksprache mit dem Zuchtausschuss kann die Zuchtleitung entscheiden auf:

- a) zeitweilige Zwingersperre
- b) Entzug des Zwingerschutzes
- c) Deckverbot für Rüden
- d) Verwarnung des Zuchtberaters
- e) Einzug des Zuchtberater- Ausweises

Die Entscheidung der Zuchtleitung ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

Von den getroffenen Maßnahmen ist der HC- Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

Der Betroffene ist berechtigt, gegen die Maßnahmen nach a) bis e) innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides das Ehrengericht anzurufen.

Etwaige Maßnahmen im Rahmen eines Ausschlussverfahrens

bleiben hiervon unberührt.

Seite 16

§ 12 Schlussbestimmungen

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Zuchtbestimmungen zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtbestimmungen insgesamt nach sich.

Änderungen der Zuchtordnung, die der Zuchtausschuss vornehmen möchte, kann nur in Absprache mit den Delegierten und dem geschäftsführenden Vorstand, vorgenommen werden.

Die Änderungen müssen innerhalb von 4 Wochen den Delegierten und dem geschäftsführenden Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden. Zur Abstimmung ist das Umlaufverfahren zulässig. Die Änderungen werden ab Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift Welt des Boxers wirksam.

Des Weiteren gelten die Bestimmungen der IBC- Satzung.

Anhänge zur Zuchtordnung:

Anhang 1: Durchführung einer Zuchttestschau

Anhang 2: IBC Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden gem. den Richtlinien des VDH

Datum: 10.07.2021

Silvia Oefler
2. Vorsitzende

Friedrich von der Höh
Schatzamt

Sascha Wolff
Zuchtleiter

Seite17

ANHANG 1 zur Zuchtordnung des IBC

1.0. Durchführung einer Zuchttestschau

Für die Durchführung einer Zuchttestschau ist der Zuchtberater des Ortsclubs verantwortlich oder dessen Beauftragter. Verfügt der Ortsclub über keinen gewählten Zuchtberater, beauftragt der LVZuchtberater eine geeignete Person. Er beantragt einen Termenschutz und wenn nötig Zuchttestakten.

Der Antrag muss mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin gestellt werden. Außerdem bestellt er den Zuchtrichter/Körmeister. Von den Ortsclubs müssen zu Verfügung gestellt werden:

Helfer,
Schreibkraft,
Hetzärmel,
Stock,
Pistole,
Schreibmaschine.

Die Vorderseite der Zuchttestakte ist vor Beginn der Testschau sorgfältig auszufüllen. Für jeden Boxer sind drei Testakten anzulegen (OC - Akte, 2 Akten werden dem Besitzer ausgehändigt).

Auf den nachfolgenden Testschauen müssen die 2 vorhandenen Akten vorgelegt und vervollständigt werden. Eine Teilnehmerliste der vorgestellten Boxer ist zu erstellen, an LV-Zuchtberater und Zuchtleitung zu senden. Vom Leiter der Veranstaltung sind für die Boxer, welche die Zuchttauglichkeit bestanden haben, folgende Unterlagen an die Zuchtleitung zu senden:

Original-Ahnenpass,
Testakte,
HD-Auswertung,
Kardiologischer Untersuchungsbefund.

Der Zuchterlaubnisschein wird per Nachnahme zugestellt.

Ablauf der Prüfung

Vor Beginn sind bis auf den Prüfling alle Hunde zu entfernen, damit der Prüfling nicht gestört wird.

2.1. Musterung(Formwert). Bei der Musterung hat der Hund sich unbefangen, boxerhaft, natürlich, ruhig, ausgeglichen und gutartig zu verhalten. Die Nervenverfassung ist während der ganzen Musterung zu beobachten.

2.2 Bei der Gangwerksbeurteilung wird die Schussprobe durchgeführt. Der Hund soll schussgleichgültig, er kann auch schussaufmerksam sein ohne Aggressivität oder Angst zu zeigen.

2.3..Boxer, die eine Zuchtzulassungsprüfung ablegen wollen, werden gemäß nachfolgendem Ablauf geprüft.

Der Hundeführer geht mit seinem Boxer auf den Übungsplatz, auf Anweisung des Zuchtrichters schickt der Hundeführer den Boxer ins Helferversteck.

Der Hundeführer holt auf Anweisung des Zuchtrichters den Boxer aus dem Versteck.

Es folgt ein Fluchtversuch des Helfers, der Boxer soll den Helfer an der Flucht hindern.

Nach dem Einstellen des Helfer erfolgt ein Angriff auf den Hund, dabei erhält dieser zwei Stockschläge durch den Helfer.

Auf Anweisung des Zuchtrichters stellt der Helfer die Aktion ein.

Der Helfer entfernt sich, nach 30-40 Schritten dreht sich der Helfer um und macht einen Angriff auf den Boxer.

Auf Anweisung des Zuchtrichters stellt der Helfer die Aktion ein.

Auf Anweisung des ZR soll der Besitzer seinen Boxer vom Helfer abholen.

Es wird kein Wert auf einen prüfungsmäßigen Schutzdienst gelegt, der Boxer soll Mut und Schneid beweisen.

Nach dem Schutzdienst geht der HF mit seinem Boxer durch eine bewegliche Gruppe, bei dieser Aktion hat sich der Boxer ausgeglichen und neutral zu verhalten.

2.4 Der Richter muss bei diesem Übungsteil den Verteidigungstrieb und den Mut erkenne können. Nach dem Ende der Aktion muss sich der Boxer wieder normal und ausgeglichen verhalten.

2.5 Es besteht die Möglichkeit, aufgrund der Wesensprüfung zweimal an der Zuchtzulassung teilzunehmen, ist das zweite Mal wieder erfolglos, erhält der Boxer Zuchtverbot auf Lebzeit, dies ist in den Akten zu vermerken.

2.6 Wenn ein Boxer aufgrund des formwertes die Zuchtzulassung nicht besteht, hat er nicht die Möglichkeit ein zweites Mal an der

Zuchtzulassungsprüfung teilzunehmen.

Seite 19

ANHANG 2 zur Zuchtordnung des IBC

(Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden)

IBC - Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden

Gemäß den Richtlinien des VDH Stand: 01.06.1998

§ 2 des Tierschutzgesetzes vom 01.06.1998(BGBl.I S.1106)verlangt, dass:

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeiten des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen, vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Diese Selbstverständlichkeiten sind im Folgenden konkretisiert in Form von Mindestanforderungen, die an Züchter und an die Haltung und Unterbringung ihrer Zuchthunde und Welpen gestellt werden.

Kontrollorgane sind die Zuchtberater des IBC, die sowohl bei der Zulassung eines Zwingers als auch bei den weiteren Überprüfungen(Wurfabnahmen) die Gegebenheiten zu Kontrollen haben und Beanstandungen an die Zuchtleitung des IBC weiterleiten müssen.

Begriffbestimmungen:

Welpen: Hunde bis zur 16. Lebenswoche

Zuchthunde: Hunde im zuchtfähigen Alter

- Junghunde, die noch nicht das zuchtfähige Alter erreicht haben

- Hunde, die das zuchtfähige Alter bereits überschritten haben

Züchter: Eigentümer oder Besitzer (z.B. Zuchtmieter) zuchtfähiger

Hunde, der im IBC einen eingetragenen

Zwinger besitzt und mit den in seinem Besitz befindlichen

Hunden züchtet.

Zwinger: im Folgenden unter Punkt C. aufgeführte Haltungsformen

von Zuchthunden; Die Erlaubnis zum Führen eines Zwingers erteilt **die Geschäftsstelle Zuchtwesen** (§ 4 IBC Zuchtordnung) gem. den Richtlinien des VDH unter

Vergabe eines geschützten Zwinger Namens.

A. Ernährung

Angemessene Ernährung bedeutet, dass sich jeder Züchter über den besonderen Nährstoffbedarf seiner Hunde informieren und der Leistung angepasste Nahrung verabreichen muss.

Kenntnisse darüber hat sich jeder Züchter aus entsprechender Fachliteratur anzueignen.

Seite 20

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sowohl bei der Futterzubereitung, wie auch bei der Aufbewahrung des Futters auf größtmögliche Hygiene zu achten ist.

B. Pflege

Hier muss es deutlicher heißen rassespezifische Pflege, denn jede Rasse stellt andere Anforderungen, was die Pflege des Haarkleides und die Aufrechterhaltung des rassetypischen Aussehens anbetrifft. Zur Pflege gehört aber in jedem Fall bei jeder Rasse die regelmäßige Kontrolle

- a. des Gebisses auf Zahnsteinbildung,
- b. der Haut und des Kotes auf Ungezieferbefall (Endo- und Ektoparasiten)
- c. der Krallenlänge und
- d. der Sauberkeit der Ohren und Augen.

Entsprechende Hinweise sind der Fachliteratur zu entnehmen.

Bei Kontrollen des Zwingers muss vom zuständigen Zuchtberater in jedem Fall geprüft werden, ob je nach Anzahl der gehaltenen Hunde der Besitzer die erforderliche Zeit zur Versorgung und Pflege seiner Hunde besitzt und ob es ihm möglich ist, den gestellten Anforderungen nachzukommen.

Ist dies nicht der Fall, können ihm von der Zuchtleitung des IBC Auflagen erteilt werden.

C. Verhaltensgerechte Unterbringung und Möglichkeiten zur artgemäßen Bewegung

Es sind folgende Haltungsformen, auch in Kombination untereinander möglich:

I. Haltung im Hundehaus, in ausgebauten Scheunen, Stallungen oder Garagen

II. Haltung in offenen oder teilweise offenen Zwingern

III. Haltung im Haus bzw. in der Wohnung

Zu I:

Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in einem Hundehaus, ausgebauter Scheune, Stall oder Garage kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

1. Das Hundehaus muss wie folgt beschaffen sein:

- a. die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden-, leicht zu reinigenden Belag versehen sein. Das Dach muss feuchtigkeitsundurchlässig und alle Räume absolut zugfrei sein.
- b. Die Abtrennung von Einzelboxen muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach vorne geboten wird. Im Übrigen müssen die Abtrennungen so

hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können.

Seite 21

c. Jedem Hund müssen mindestens **6 m²** zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren, in der gleichen Bucht gehaltenen Hund werden **3m²** mehr gefordert.

d. Jede bucht sollte direkten Zugang zu einem Auslauf haben, der, selbst wenn nur ein Hund gehalten wird, mindestens **20m²** sein muss.

e. Das Hundehaus oder die Garage etc. sollte beheizbar sein, wobei eine Temperatur von **18° 20° C** zu erreichen sein muss. In umgebauten Ställen oder Scheunen sollte in jeder Box eine einzelne Heizquelle angebracht sein. Ist dies nicht möglich siehe Punkt I.1.F.Satz 2.

f. Jedem Hund muss eine wärmegeämmte Liegefläche zur Verfügung gestellt werden. In großen Räumen, die nicht geheizt oder in denen keine Einzelne- Wärmequellen angebracht werden können, muss für jeden Hund eine doppelwandige, wärmegeämmte, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden. Die Wärmedämmung ist so auszulegen, dass auch bei niedrigen Temperaturen kein Kondensat in der Behausung der Hunde auftritt.

g. Für tragende, werfende oder/und säugende Hündinnen und deren Würfe ist ein geeigneter Raum zu schaffen.

Diese Unterbringung muss folgenden Anforderungen genügen:

Der Raum darf incl. Dem der Hündin zur Verfügung stehenden Platz bei einer durchschnittlichen Welpenzahl von **6** Hunden nicht kleiner sein als **6m²** .

Es muss eine Wurfkiste vorhanden sein, die den Erfordernissen einer problemlosen Welpenaufzucht gerecht wird.

An der Wurfkiste muss ein, bezogen auf seine Ausdehnung, der Wurfgröße und Rasse entsprechender Auslauf angeschlossen sein, der mit einem leicht zu reinigendem, desinfizierbarem Bodenbelag versehen ist.

Der Hündin muss genügend Platz und eine Liegefläche zur Verfügung stehen, die von ihr leicht, von den Welpen jedoch nicht erreicht werden kann. Als Liegefläche kann z.B. das Dach der Wurfkiste dienen.

Der Wurf und Aufzuchtraum muss auf ca. **18 ° 20°C** temperierbar sein; evtl. ist eine zusätzliche Heizquelle in Form einer Rotlichtlampe über der Wurfkiste bzw. Heizplatte unter der Wurfkiste erforderlich.

Der Raum muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Er muss gut belüftet sein und ausreichend von

Tageslicht erhellt werden. Die Fensterfläche muss mindestens **1/8** der Bodenfläche betragen.

Seite 22

Auch dieser Raum sollte möglichst direkten Zugang zu einem Freilauf haben, der wie unter **I. 3.** beschrieben, beschaffen sein sollte.

h. Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen deswegen gut belüftet sein.

i. In allen wie vorne beschriebenen Anlagen muss fließendes Wasser vorhanden sein.

2. Das Innere des Hundehauses etc. muss stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.

3. Die Umzäunung des Auslaufes muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und sie nicht von ihnen überwunden werden kann.

In jedem Auslauf muss ein über dem Boden erhöhter Liegeplatz von einer der Anzahl der Hunde angemessenen Größe vorhanden sein.

Den Hunden muss außerdem die Möglichkeit geboten werden, sich bei schlechtem Wetter auch außerhalb des Hundehauses etc. an einem trockenen, windgeschützten Ort aufzuhalten. Teile der Auslaufläche müssen besonnt sein und ein Teil muss mit einem Sonnen- bzw. Regenschutz versehen sein. In diesem Bereich sollte sich auch der Liegeplatz befinden. Ein Bereich der Auslaufläche sollte Naturboden aufweisen; für den anderen Teil sind Platten-, Klinker - oder Betonböden mit guter Oberflächenentwässerung möglich. Zu empfehlen ist als ideale Oberfläche eine dicke Schicht Mittel und Feinkies.

4. Da ständiger Kontakt mit den Hunden und regelmäßige Kontrolle der Zwingeranlage, nicht nur während der Aufzucht eines Wurfes erforderlich ist, kann es nicht genehmigt werden, wenn entsprechende Anlagen weit vom Wohnhaus des Züchters entfernt sind und er den Zwinger nur 1 oder 2 x täglich aufsucht.

5. Jedem Hund muss **täglich mind. 2 Stunden** die Möglichkeit zu freiem Auslauf geboten werden. Das Bewegungsbedürfnis der Hunde kann während eines Spaziergangs oder in großen Freiläufen befriedigt werden, wobei sich in letzterem Fall der Züchter zusätzlich mit seinen Hunden beschäftigen sollte. Die Freiläufe dürfen nicht blickdicht von der Außenwelt abgeschottet sein.

6. Allen erwachsenen Hunden, sowie Welpen, muss mindestens **täglich 3 Stunden** menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache und Zuwendung geboten werden, wobei hier rassenspezifische Bedürfnisse beachtet werden müssen.

Diese Zuwendung muss vom Züchter, oder mit ihm in enger Verbindung stehenden Bezugspersonen ausgehen. Welpen ab der **6. Lebenswoche** benötigen außerdem ausreichenden Kontakt mit

zwingerfremden Personen.

Seite 23

Körperliche Kontakte, auch in Form von Bürsten, sind unerlässlich und dürfen sich nicht auf flüchtiges Streicheln beschränken.

7. Die Forderung des §2,2.TierSchG hat zur Folge, dass eine ständige Haltung von Hunden in kleinen Käfigen (auch Transportboxen) verboten sein muss, da hier dem Hund jede Möglichkeit zu artgerechter Bewegung genommen wird.

Ein Stapeln von Hunden in Boxen ist daher nicht statthaft.

Zu II:

Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in offenen oder teilweise offenen Zwingern kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

1. Jedem Hund muss mindestens **6 m²** Zwingerfläche zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren im gleichen Zwinger gehaltenen Hund sind **3 m²** hinzuzurechnen. Der zusätzliche Auslauf muss eine Grundfläche von mindestens **20 m²** haben und den Bedingungen des Punktes I.3. entsprechen.

2. Innerhalb des Zwingers oder unmittelbar mit ihm verbunden, muss jedem Hund ein Schutzraum (Hundehütte) zur Verfügung stehen, der den folgenden Anforderung genügen muss:

a. Der Schutzraum muss allseitig aus wärmedämmendem (z.B. allseitig doppelwandig Holz mit einer Zwischenschicht Styropor), gesundheitsunschädlichem Material gefertigt sein. Das Material muss so verarbeitet sein, dass sich der Hund daran nicht verletzen kann. Der Schutzraum muss gegen Witterungseinflüsse Schutz bieten, insbesondere darf Feuchtigkeit nicht eindringen. (siehe weiter **I.1.f.**)

b. Der Schutzraum muss so bemessen sein, dass der Hund sich darin verhaltengerecht bewegen und den Raum durch seine Körperwärme warm halten kann. Das Innere des Schutzraumes muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Als Einstreu empfiehlt sich Stroh, das in regelmäßigen Abständen erneuert werden muss.

c. Die Öffnung des Schutzraumes muss der Größe des Hundes entsprechen; sie darf nur so groß sein, dass der Hund ungehindert hindurch gelangen kann. Die Öffnung muss der Wetterseite abgewandt, gegen Wind und Niederschlag abgeschirmt sein und es muss ein zusätzlicher Windfang in der Hütte eingebaut sein.

d. Der Boden des Zwingers muss so beschaffen oder so angelegt sein, dass Flüssigkeit umweltschädlich versickern oder abfließen kann. Es muss regelmäßig von Kot gereinigt werden.

Seite 24

e. Dem Hund muss außerdem seines Schutzraumes eine Liegefläche zur Verfügung stehen, auf die der Hund sich bei starker Sonneneinstrahlung und hohen Außentemperaturen in den Schatten legen.

3. Die Umzäunung des Zwingers und der Auslauf sollen wie unter **I.3.** beschrieben, beschaffen sein.

4. Die Aufzucht von Welpen in solchen Anlagen kann nur gestattet werden, wenn für die Mutterhündin und deren Wurf für die ersten 6 Wochen ein Raum wie unter **I.1.g.** beschrieben zur Verfügung steht.

5. Auch bei der Haltungsform gelten die Punkte **I.5.+6.** uneingeschränkt (Auslauf und menschliche Zuwendung) und müssen strikt eingehalten werden.

6. Die ausschließliche Haltung in offenen Zwingern kann für alte Hunde und solche, die keine doppelte Behaarung haben oder kurzhaarig(wie unser Boxer) sind, nicht zugelassen werden.

Zu III:

Werden die Hunde nicht im gesamten Wohnbereich gehalten, sondern sind sie in speziellen Hunderäumen untergebracht (z.B. im Souterrain oder Keller), so müssen diese Räume folgenden Bedingungen entsprechen:

1. a. Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden-, leicht zu reinigenden Belag versehen sein.

b. Die Abtrennung von Einzelboxen muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach vorne geboten wird. Im Übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können.

c. Jedem Hund müssen mindestens **6 m²** zur Verfügung stehen.

Für jeden weiteren in der gleichen Bucht gehaltenen Hund werden **3 m²** mehr gefordert.

d. Die Räume sollen beheizbar sein, wobei eine Temperatur von **18°**

- **20° C** zu erreichen sein muss. Die Anbringung von Extra-Heizquellen in jeder Box ist eine andere mögliche Lösung.

e. Jedem Hund muss eine wärme gedämmte Liegefläche zur Verfügung gestellt werden. In großen Räumen, die nicht geheizt oder in denen keine Einzel-Wärmequellen angebracht werden können, muss für jeden Hund eine doppelwandige, wärme gedämmte, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden.

Seite 25

- f. Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen ausreichend von Tageslicht erhellt sein. Die Fläche der Öffnung für das Tageslicht muss mindestens **1/8** der Bodenfläche betragen. Die Räume müssen des Weiteren gut zu belüften sein.
2. Für tragende, werfende oder/und säugende Hündinnen und deren Würfe ist in jedem Fall ein eigener Raum zu schaffen, der den Anforderungen des Punktes **I.1.g.** entsprechen muss. Ist kein direkter Zugang zu einem Freilauf vorhanden, so muss der Züchter der Hündin die Möglichkeit zu ausreichendem freien Auslauf bieten.
3. Sämtliche Räume, in denen Hunde untergebracht sind, müssen stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
4. Die Punkte **I.5.-I.7.** (Auslauf, Zuwendung, Haltung in Käfigen) gelten uneingeschränkt auch für die Haltung von Hunden im Haus.

